

Tagungs-Gesetzesausschuß der Landessynode 1995

Betr.: 37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Berichterstatterin: Synodale Timm-Eckhardt

Beschlußvorschlag:

Das 37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom ... November 1995

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 36. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 werden die Worte "sowie Gemeinde- und Gesamtverbände" durch die Worte "und kirchlichen Verbände" ersetzt.
2. In Artikel 38 Satz 1 wird das Wort "Gemeindeverband" durch die Worte "kirchlichen Verband" ersetzt.

3. In Artikel 137 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte "Gemeinde- und Gesamtverbände" durch die Worte "und kirchlichen Verbände" ersetzt.
4. Nach Artikel 150a wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

"IV. Die kirchlichen Verbände

Artikel 150b

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinde oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

(2) Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen."

5. Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden die Abschnitte V bis VII.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

**Vorlage 3.3**

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Vorlage für die Landessynode 1995

Entwurf eines Einrichtungs- und des Verordnungsengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung  
und des Verordnungsengesetzes der Evangelischen Kirche von  
Westfalen

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 1995 den Entwurf eines

Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Erarbeitung des Entwurfes ist notwendig geworden, da die kirchlichen Körperschaften zunehmend dazu übergehen, die Trägerschaft gemeinsamer Einrichtungen im Wege kirchenrechtlicher Vereinbarungen zu regeln. Dieser Entwicklung soll insbesondere durch die Änderungen des Verbandsgesetzes Rechnung getragen werden; zugleich soll eine entsprechende Verankerung des Verbandsrechtes in der Kirchenordnung erfolgen.

Der Entwurf wurde in Abstimmung mit dem Ständigen Kirchenordnungsausschuß der Landessynode erstellt. Den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden hat der Entwurf zur Stellungnahme vorgelegen und hierbei breite Zustimmung gefunden. Die Stellungnahmen und eine Übersicht hierzu werden dem zuständigen Tagungsausschuß der Landessynode als Material für seine Beratungen zur Verfügung stehen.

Az.: A 03 - 04/09

Entwurf

Stand: 11.09.1995

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und des  
Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom ...

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das ... Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... (KABl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 werden die Worte "sowie Gemeinde- und Gesamtverbände" durch die Worte "und kirchlichen Verbände" ersetzt.
2. In Artikel 38 Satz 1 wird das Wort "Gemeindeverband" durch die Worte "kirchlichen Verband" ersetzt.
3. In Artikel 137 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte "Gemeinde- und Gesamtverbände" durch die Worte "und kirchlichen Verbände" ersetzt.

4. Nach Artikel 150a wird ein neuer "Vierter Abschnitt" mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die kirchlichen Verbände

Artikel 150b

- (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
- (3) Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen."

Die bisherigen Abschnitte vier bis sechs werden zu Abschnitten fünf bis sieben.

Artikel 2

Änderungen des Verbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift "Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz)" wird durch die Überschrift "Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)" ersetzt.
2. § 13 wird gestrichen.
3. Nach § 14 wird ein neuer § 14a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 14a

- (1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände können die Wahrnehmung einzelner gemeinsamer Aufgaben einschließlich der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen im Wege von kirchenrechtlichen Vereinbarungen dergestalt regeln, daß eine der beteiligten Körperschaften diese Aufgaben für alle erfüllt.
- (2) Die Vereinbarung muß Regelungen über die Kostentragung, Kündigung und Mitwirkung der beteiligten Körperschaften bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben enthalten.
- (3) Abschluß, Aufhebung und Änderung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes."

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am ... in Kraft.
- (2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften bleiben unberührt. Auf Änderungen findet § 14a Anwendung.

### Begründung

In jüngster Zeit hat sich verschiedentlich die Praxis herausgebildet, die Trägerschaft gemeinsamer Einrichtungen kirchlicher Körperschaften (vgl. Art. 80 Abs. 2 KO) im Wege kirchenrechtlicher Vereinbarungen zu regeln. Diese Entwicklung hat sich außerhalb des Verbandsrechts in Analogie zu ähnlichen Rechtsfiguren im staatlichen Zweckverbandsrecht vollzogen. Verschiedene kirchliche Verbandsgesetze haben dieser Rechtsentwicklung bereits Rechnung getragen und die Materie in ihren Regelungsbestand aufgenommen. Dies soll nunmehr auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen geschehen. Zugleich soll das Verbandsrecht, dessen Grundlage im kirchlichen Verfassungsrecht bisher allein gewohnheitsrechtlicher Natur ist, in der Kirchenordnung verankert werden.

- Artikel 1 regelt die Änderungen der Kirchenordnung.
- Ziffer 1, 2, 3 Das Verbandsgesetz unterscheidet schon seit langem nicht mehr zwischen Gemeinde- und Gesamtverbänden. Die Begrifflichkeit ist daher zu ändern.
- Ziffer 4 Die Vorschrift von Artikel 150b verankert das Verbandsrecht in der Kirchenordnung.
- Absatz 1 beschreibt den Zweck eines Verbandes. Absatz 2 betont die Eigenverantwortung des Verbandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben vergleichbar derjenigen einer Kirchengemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Absatz 3 überläßt die Ausgestaltung des Verbandsrechts im einzelnen einem Kirchengesetz. Dieses hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen. Die Kirchenordnung gibt damit im Grundsatz eine presbyterial-synodale Verbandsstruktur vor.

Artikel 2

regelt die Änderungen des Verbandsgesetzes.

Ziffer 1

Die Änderung der Überschrift ergibt sich als Folge aus der Aufnahme der kirchenrechtlichen Vereinbarungen in das Verbandsgesetz durch Ziffer 3.

Ziffer 2

Mit der Streichung von § 13 werden verbandsangehörige Körperschaften im Verhältnis zum Verband zukünftig so behandelt, wie Kirchengemeinden im Verhältnis zum Kirchenkreis.

Ziffer 3

Mit der Einfügung von § 14a in das Verbandsgesetz soll für eine Entwicklung, die sich bisher außerhalb des Verbandsrechts in Analogie zu ähnlichen Rechtsfiguren im staatlichen Verbandsrecht vollzogen hat, für die Zukunft eine ausdrückliche Rechtsbasis geschaffen werden. In der Praxis ist im wesentlichen schon entsprechend verfahren worden. Bestehende kirchenrechtliche Vereinbarungen bleiben im übrigen unberührt, zukünftige Änderungen müssen sich jedoch im Rahmen von § 14a bewegen (Artikel 3 Abs. 2).

Artikel 3

regelt das Inkrafttreten und enthält die bereits erwähnte Übergangsregelung für bestehende kirchenrechtliche Vereinbarungen.